

**Fördergrundsätze
des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur
zur Förderung von Projekten im Rahmen des Programms
„Digitale Infrastrukturen an brandenburgischen Hochschulen stärken“**

vom 24. Juni 2021

1. Zuweisungs- bzw. Zuwendungszweck

Die Corona-Pandemie dauert bereits drei Semester an und es ist abzusehen, dass eine Rückkehr zur Präsenzlehre auch im Jahr 2021 nur mit erheblichen Einschränkungen möglich sein wird. Die Hochschulen stellen und stellen sich den Herausforderungen mit großem Engagement und Kreativität. Es gilt nun, die ad hoc geschaffenen technischen und infrastrukturellen Interimslösungen zu stabilisieren und für den anhaltenden Betrieb nachhaltig zu rüsten. Des Weiteren hat die Pandemie-Situation als Katalysator für den bereits bestehenden digitalen Transformationsprozess gewirkt, neue Maßnahmen angestoßen, aber auch strukturelle Defizite, die die Zukunftsfähigkeit der brandenburgischen Hochschulen beeinträchtigen könnten, aufgezeigt. Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur verfolgt das Ziel, die zur Bewältigung der Krisensituation notwendigen Maßnahmen der einzelnen Hochschulen zu unterstützen sowie die Innovations-, Zukunfts- und Wettbewerbsfähigkeit der brandenburgischen Hochschulen aufrechtzuerhalten und nachhaltig auszubauen. Dafür werden Mittel im Programm „Digitale Infrastrukturen an brandenburgischen Hochschulen stärken“ in Höhe von bis zu neun Millionen Euro zur Verfügung gestellt.

2. Rechtsgrundlage

Das MWFK gewährt die Zuweisungen oder Zuwendungen auf der Grundlage dieser Fördergrundsätze in entsprechender Anwendung der §§ 9, 34 LHO sowie der VV zu den §§ 9 und 34 LHO und ihrer Nebenbestimmungen beziehungsweise der §§ 23, 44 LHO sowie der VV zu den §§ 23 und 44 LHO und der Nebenbestimmungen. Die Zuweisungen oder Zuwendungen werden als freiwillige Leistungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht, aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt.

3. Gegenstand der Förderung

3.1 Förderfähige Einrichtungen

Förderfähig sind die staatlichen Hochschulen des Landes Brandenburg gemäß § 2 Absatz 1 BbgHG in der jeweils gültigen Fassung.

3.2 Förderfähige Maßnahmen

Folgende Maßnahmen sind förderfähig:

a) Ertüchtigung und Ausbau der digitalen Infrastruktur

Das Potenzial digitaler Möglichkeiten kann nur genutzt werden, wenn die technischen und infrastrukturellen Voraussetzungen dafür gegeben sind. Mit der Förderung von digitaler Infrastruktur verfolgt das MWFK das Ziel, die Hochschulen zur Bewältigung des deutlich erhöhten Datenverkehrs zu ertüchtigen und sie damit in die Lage zu versetzen, den derzeitigen und zukünftigen Herausforderungen bereits jetzt nachhaltig zu begegnen. Förderfähig sind Aufwendungen für die technische Infrastruktur, wie beispielsweise der Ausbau von Servern, Storage-Kapazitäten und Netzwerktechnik auf dem gesamten Campus sowie Anschaffungen oder Entwicklungen, die der IT- und Netzwerksicherheit, dem Datenschutz oder dem Einsatz von Künstlicher Intelligenz dienen.

Zuweisungs- bzw. zuwendungsfähig sind die Personal-, Sach- und Investitionsausgaben nach Maßgabe der Ziffer 3.4.

b) Gestaltung zukunftsfähiger Lehr- und Lernräume

Hochschulen und MWFK sind sich darin einig, dass digitale und analoge Lehr- und Lernszenarien in Zukunft gleich wichtig sein werden und sich gegenseitig bereichern. Das MWFK unterstützt die brandenburgischen Hochschulen darin, ein modernes Umfeld und Orte zur Begegnung zu schaffen – sowohl physisch als auch virtuell –, um das Beste aus beiden Welten zu vereinen. Deshalb können die Hochschulen Mittel beantragen, um zukunftsfähige Lehr- und Lernräume zu gestalten, indem z.B. die medientechnischen Infrastrukturen in den Hochschulräumen für digitale Nutzungsmöglichkeiten ertüchtigt werden.

Zuweisungs- bzw. zuwendungsfähig sind die Personal-, Sach- und Investitionsausgaben nach Maßgabe der Ziffer 3.4.

c) Sachausgaben für lehrbezogene Software-Lizenzen und Kommunikationslösungen

Mit der Förderung von Sachausgaben für lehrbezogene Software-Lizenzen und Kommunikationslösungen verfolgt das MWFK das Ziel, die Hochschulen dabei zu unterstützen, den Hochschulbetrieb auch dann aufrechtzuerhalten, wenn Aufgaben in Lehre und Studium größtenteils aus dem Homeoffice heraus wahrgenommen werden. Insbesondere können Mittel beantragt werden, die dem nachhaltigen Ausbau digitaler Lehr-, Lern- und Prüfungsszenarien und dem Einsatz von KI-gestützten Instrumenten dienen. Noch immer sind Computerpools und Bibliotheken nur eingeschränkt nutzbar; davon betroffen sind vor allem sozial benachteiligte Studierende. Um allen Studierenden Lernen und Kommunikation auf Distanz zu ermöglichen, können diesbezüglich auch Mittel für die Aufstockung des Pools an Leihgeräten für Studierende beantragt werden.

Zuweisungs- bzw. zuwendungsfähig sind die Sachausgaben nach Maßgabe der Ziffer 3.4.

d) Personelle Unterstützung bei der Nutzung digitaler Technik

Grundsätzlich gibt es an den Hochschulen Supportsysteme, mit denen Hochschulangehörige bei der Nutzung von digitaler Technik unterstützt werden. Die Herausforderungen des derzeit rasant fortschreitenden digitalen Transformationsprozesses können diese Strukturen nicht bewältigen. Mittel für Qualifizierungsmaßnahmen für Hochschulangehörige bzgl. technischer und spezifischer (didaktischer) Kompetenzen sowie für die personelle Unterstützung u.a. für die Erarbeitung von Entwicklungsstrategien und die direkte Unterstützung der Lehrenden zur Umsetzung der Online-Lehre durch (z.B. studentische) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können beantragt werden.

Zuweisungs- bzw. zuwendungsfähig sind die Personal- und Sachausgaben nach Maßgabe der Ziffer 3.4.

e) Sicherstellung der digitalen Literaturversorgung

Da der Zugang zu Bibliotheken zeitweise nur in eingeschränktem Umfang besteht, haben weder Studierende noch Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler die Möglichkeit, im gewohnten Umfang auf gedruckte Literatur zuzugreifen und sind deshalb auf lizenzpflichtige Angebote (wie z.B. elektronische Zeitschriften, Datenbanken und E-Books) angewiesen, die von den Bibliotheken zur Verfügung gestellt werden und auf die von außen (z.B. über Remote-Access-Verbindungen) zugegriffen werden kann. Mittel, die diese Angebote flächendeckend ausweiten oder der Aufrechterhaltung des Hochschulbetriebes dienen – insbesondere für die Bereitstellung und Ausweitung von Open-Access-Angeboten wie bspw. die zentrale Implementierung von „Open Journal Systems“ (OJS) für die Schaffung dringend benötigter Open Access-Publikationsstrukturen – können beantragt werden.

Zuweisungs- bzw. zuwendungsfähig sind die Sachausgaben nach Maßgabe der Ziffer 3.4.

3.3. Bemessungsgrundlage

Für die Gesamtförderhöhe pro Hochschule gelten Richtwerte, die sich aus dem Mittelverteilmodell 2021 (Stand: 04.03.2021) ergeben.¹ Von einer Hochschule nicht beantragte Mittel bzw. nicht bewilligungsfähige Mittel im Rahmen des jeweiligen Richtwerts können anderen Hochschulen für zusätzliche Maßnahmen nach Maßgabe dieser Fördergrundsätze zugewiesen bzw. zugewendet werden.

3.4. Zuweisungs- bzw. Zuwendungsvoraussetzungen

- a) Voraussetzung für die Zuweisung oder Zuwendung ist ein Antrag an das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur. Die Höhe der Zuweisung oder Zuwendung wird unter Zugrundelegung des für den Förderbedarf anerkannten Bedarfs sowie unter Berücksichtigung der Bemessungsgrundlage (siehe 3.3.) festgelegt.
- b) Es ist ein Antrag pro Hochschule zulässig. Der Antrag wird durch die Präsidentin beziehungsweise durch den Präsidenten beim Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur eingereicht. Die Präsidentin beziehungsweise der Präsident muss die zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel sowie die sachliche und rechnerische Richtigkeit im Zuge der Verwendungsnachweisprüfung bestätigen.
- c) Dem Antrag ist eine Finanzplanung beizufügen, die die Teilmaßnahmen nach Ziffer 3.2. abbildet.
- d) Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen. Maßnahmen, die bereits durch das MWFK gefördert werden (bspw. im Rahmen der Hochschulverträge), können nicht mehr im Rahmen des Programms „Digitale Infrastrukturen an brandenburgischen Hochschulen stärken“ gefördert werden.

3.5. Zuwendungs- bzw. Zuweisungsart

Die Zuwendungen bzw. Zuweisungen werden im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt.

3.6. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Die Anträge werden in digitaler Form beim MWFK eingereicht. Das MWFK prüft die Förderfähigkeit der Anträge nach Maßgabe der Ziffer 3.4., bewilligt die Projekte und weist bzw. wendet die Mittel zu.

Die Anträge sind bis zum 16. Juli 2021 an Referat25@MWFK.Brandenburg.de zu senden. Es können nur fristgerecht eingegangene Anträge berücksichtigt werden.

3.7. Verwendungsnachweisverfahren

Im Bewilligungsbescheid werden Regelungen zur Verwendungsnachweisprüfung festgelegt. Auf Grundlage des Verwendungsnachweises wird eine einzelfallbezogene Ergebnisprüfung und -bewertung sowie Rechnungsprüfung durchgeführt.

3.8. Zu beachtende Vorschriften

Für die Zuweisung bzw. Zuwendung gelten die allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Landes Brandenburg. Zuweisungs- bzw. Zuwendungsempfänger dürfen ihre Projektmitarbeitenden nicht besserstellen als vergleichbare Landesbedienstete.

4. Geltungsdauer

Die Fördergrundsätze finden bis zum 31.12.2021 Anwendung.

¹ Demgemäß gelten folgende prozentuale Anteile des Gesamfördervolumens als Richtwerte für die Gesamtförderhöhe pro Hochschule: UNIP: 41,3%; BTUCS: 24,5%; EUV: 9,7%; FBWK: 4,3%; THB: 4,2%; HNEE: 4,1%; FHP: 6,2%; THWi: 5,8%.